

An der Amtstafel kundgemacht
vom 08.05. bis 27.05.2025
Abgenommen am



**LAND
SALZBURG**

Gemeindeamt Untertauern

eing. - 8. Mai 2025

Zahl: 37/2025

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/1008/765/43-2025

Datum
07.05.2025

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

1. Ansuchen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Fassung der Breitlehenquelle Q3 und Errichtung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen (siehe umseitig),
2. Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung der Quelle Q3 zu Trinkwasserzwecken mit einer beantragten Konsensmenge von 10,0 l/s und Errichtung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen (siehe umseitig),

In dieser Angelegenheit wird seitens des Landeshauptmannes von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort Tourismusverband Obertauern Pionierstraße 1 5562 Obertauern		
Datum Mittwoch, 28.05.2025	Zeit 09:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. -

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder **gemeinsam** mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Wassergenossenschaft Obertauern, Wasserversorgungsanlage

1. Ansuchen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
 - a. zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Fassung und Ableitung der Breitlehenquelle Q3 durch eine Freispiegelleitung und Belüftungsleitung unter dem Schneispeicher Breitlehen auf der GP 579/1, KG Tweng,
 - b. zur Errichtung und den Betrieb der Quelleitung Q3 durch den Ableitungsschacht AS02 auf der GP 579/1, KG Tweng, und
 - c. zu Errichtung und Betrieb einer westlich am Speicher vorbeiführenden Rinne zur Ableitung von Oberflächenwässern auf den GP 577/11 und 579/1, KG Tweng.
2. Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung
 - a. zur Nutzung der Quelle Q 3 zu Trinkwasserzwecken mit einer beantragten Konsensmenge von 10,0 l/s,
 - b. zur Errichtung und den Betrieb einer Freispiegelleitung zur Zuleitung der Quellwässer vom Ableitschacht AS02 zur Pumpstation Breitlehen auf GP 579/1, KG Tweng,
 - c. zur Errichtung und den Betrieb der Pumpstation Breitlehen auf GP 579/1 der KG 58031 Tweng zur Förderung der Quellschüttung der Quellen Breitlehen in die Trinkwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Obertauern,
 - d. zur Errichtung und Betrieb einer ca. 156 m langen PE, DA400, PN10-Entleerungsleitung von der Pumpstation Breitlehen bis zur Lungauer Taurach (km 30,4) auf GP 579/1 der KG 58031 Tweng,
 - e. zur Errichtung und Betrieb von zwei ca. 1.110 m langen GGG, DN125, PN25 Druckrohrleitungen von der Pumpstation Breitlehen bis zum Schieberschacht 3 (GP 579/1, 577/11, 577/42, 577/97, 577/18, 577/91, 577/105, 577/81, alle KG 58031 Tweng),

- **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeämter **Tweng und Untertauern**

Die **Parteien** können in die Projektunterlagen, Projekt der **cell gmbh** vom 21.03.2023, Revision vom 02.05.2025, GZ **190014E_06** nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

- **Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Ihre Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

- **Allgemeine Hinweise**

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde während der Amtsstunden bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden **Tweng und Untertauern**
- Verlautbarung unter der Internetseite

<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

- **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für den Landeshauptmann:

Mag. Arlinda Dauti

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur